



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 02.05.2018

Name Ursel Habermann

Durchwahl 07071 757-3214

Aktenzeichen 21-11/2473.1-03.0
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Baurechtsamt
Schlossweg 10
88677 Markdorf

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 10.01.2017

A. Allgemeine Angaben

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf

- 3. Änderung der Fortschreibung des FNPs 2025 des GVV Markdorf
- Bebauungsplan für das Gebiet
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

Fristenablauf für die Stellungnahme am 02.05.2018.

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 3

Ausweisung einer geplanten Mischbaufläche im Bereich „Klosteröschle“ in Markdorf (2,69 ha)

I. Belange der Raumordnung

Der Argumentation des GVV Markdorf zum Verzicht auf einen qualifizierbaren Bedarfsnachweis für diese Mischbaufläche nach den Vorgaben des sogenannten „Hinweispapiers“ des Wirtschaftsministeriums vom 15.02.2017 kann in diesem speziellen Einzelfall gefolgt werden.

Allerdings ist diese Fläche zwingend in die Bedarfsberechnung, die im Zuge der vorgesehenen 4. Änderung erfolgen wird, einzubeziehen.

II. Belange der Landwirtschaft

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Belange betroffen, so dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin grundsätzliche Bedenken bestehen.

In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht) werden landwirtschaftliche Belange ausreichend dargestellt, und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden können, wenn wie beabsichtigt, im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt, und hochwertige landwirtschaftliche Flächen wie angekündigt, geschont werden.

III. Belange des Hochwasserschutzes

Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Umwidmung einer gepl. Sonderbaufläche in eine gepl. gewerbliche Baufläche

I. Belange der Raumordnung

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

II. Belange der Landwirtschaft

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Belange betroffen, so dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin grundsätzliche Bedenken bestehen.

In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht) werden landwirtschaftliche Belange ausreichend dargestellt, und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden können, wenn wie beabsichtigt, im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt, und hochwertige landwirtschaftliche Flächen wie angekündigt, geschont werden.

III. Belange des Hochwasserschutzes

Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

IV. Belange des Naturschutzes

Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 14.03.2017:

*„Als problematisch wird die unmittelbare Nähe der Fläche zur Brunnisach eingeschätzt. Es erscheint vorliegend nicht ausgeschlossen, dass sich in dem hier relevanten Abschnitt der Brunnisach ein Vorkommen der vom Aussterben bedrohten FFH-Art Bachmuschel (*Unio crassus*) befindet.“*

gez.
Habermann



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Schlossweg 10
88677 Markdorf

Dezernat/Amt 2 / Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht
Gebäude Albrechtstraße 77

Name Nicole Männle
Zimmer-Nr. 309
Telefon 07541 204 5897
Telefax 07541 204 7897
E-Mail nicole.maennle@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 20-621.313 / Mä

Datum 9. Juli 2018

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf, 3. Änderung

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.03.2018 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanänderungsentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:

- Keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C

A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

1. Die Ausweisung der geplanten Mischbaufläche M 22 („Klosteröschle“) hat, wie auch dem Umweltsteckbrief zu entnehmen ist, erhebliche landschaftliche Auswirkungen. Daneben liegt die Fläche im Biotopverbund des Landes.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsplan sieht eine Freihaltung dieses Bereichs vor. Soweit diesen Vorgaben nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Ob hierfür Standortprüfungen aus dem Jahr 2007 herangezogen werden können, wäre zu prüfen.

Der Biotopverbund ist im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern. Aussagen hierzu sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

2. Die Fläche M 23 liegt im südlichen Bereich ebenfalls im landesweiten Biotopverbund. Auf die o. g. Ausführungen wird verwiesen.

Die hohe Wertigkeit der Brunnisach als vernetzendes Element ist in verschiedenen Fachplanungen dokumentiert und wird durch den Status als gesetzlich geschütztes Biotop formal gesichert. Die sich hieraus ergebenden Abstandflächen mit entsprechenden Aufwertungsmaßnahmen, wie im Steckbrief bereits enthalten, können dem Grunde nach nur unterstützt werden. Die Breite des Streifens sowie die Konkretisierung der Maßnahmen bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Zu den Ausführungen von Alternativen weisen wir darauf hin, dass die Darstellung als Sonderbaufläche an dieser Stelle mit der Ausweitung des Baumarktes Schneider begründet wurde und die seinerzeitige Argumentation nicht für eine sonstige gewerbliche Baufläche herangezogen werden kann. Zur Alternativenprüfung wird im Weiteren auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

Wir verweisen auf Ziffer II.1. der koordinierten Stellungnahme des Landratsamtes vom 14.03.2017. Entgegen der Abwägung in Ziffer B.2.1.2.1.1 der Synopse vom 11.12.2017 liegt dem Amt für Wasser- und Bodenschutz kein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Ausweisung als Bauflächen geplanten Gebiete vor, welche nicht im Einzugsgebiet der Erlaubnis vom 20.04.2005 berücksichtigt sind. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird jedoch weiterhin benötigt.

Darüber hinaus erfüllt die Abwasserbeseitigung der Stadt Markdorf weiterhin nicht den Stand der Technik, da die in der Abwägungsentscheidung in Ziffer B.2.1.2.1.2 angekündigte Bypassleitung noch nicht verlegt wurde.

III. Belange der Straßenbautechnik:

Da Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht detailliert dargestellt sind, kann eine ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten nur im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.

Grundsätzlich dürfen überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) an freien Strecken keine neuen äußeren verkehrlichen Erschließungen erhalten. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen rückwärtige, äußere verkehrliche Erschließungen einplanen.

Ebenso ist der gesetzlich festgelegte Anbauabstand von 15 m vom befestigten Rand der Fahrbahn bei Kreisstraßen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage

Zu I.: § 10 BNatSchG, § 21 BNatSchG, § 22 NatSchG

Zu II.: §§ 57 und 60 WHG

Wasserrechtliche Entscheidung zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwasserentlastungen des Abwasserzweckverbandes „Obere Seefelder

Aach“ vom 21.12.2011 i. V. m. den Entscheidungen vom 10.12.2014 und 14.10.2015

Wasserrechtliche Entscheidung zu Einleitungen aus der öffentlichen Mischwasserkanalisation der Gemeinde Deggenhausertal vom 27. Februar 2009

Wasserrechtliche Entscheidung zur Kläranlage Oberteuringen und Mischwasserbehandlungsanlagen der Gemeinde Oberteuringen vom 27. Oktober 2014

Zu III.: § 22 StrG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu I.: siehe obige Ausführungen

Zu II.: Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bisher nicht wasserrechtlich abgedeckten, geplanten Baugebiete und Fertigstellung der Bypassleitung zum Erlangen des Standes der Technik bei der Abwasserbeseitigung.

B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

I. Belange des Planungsrechts:

1. Der Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Planfläche M 22 entspricht nicht dem Geltungsbereich des im parallel befindlichen Bebauungsplanverfahren „Klosteröschle“. Es wird um Korrektur bzw. entsprechende Begründung gebeten.
2. Desweiteren bitten wir um Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen in Ziffer 1.1 der Planunterlagen.

II. Gesundheitliche Belange:

Das Gesundheitsamt weist auf das Rücksichtnahmegebot zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächenanteil hin. Zudem sollten Immissionen (Lärm, Geruch etc.) gering gehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Männle

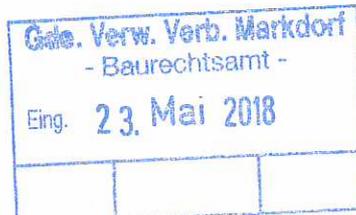
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Baurechtsamt
Schlossweg 10
88677 Markdorf



Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-24
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
grunow@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
27.03.2016 -Schn-

Unser Zeichen
Herr Grunow

Datum
08. Mai 2018

3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf

hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Regionalverbandes**

Sehr geehrter Herr Schneider,

der Regionalverband kann die Argumentation des GVV Markdorf bzgl. des Verzichtes eines qualifizierten Bedarfsnachweises für die geplante Mischbaufläche „Klosteröschle“ (M 22) nachvollziehen. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll dieser Nachweis im Rahmen der noch folgenden 4. Änderung erfolgen.

Zur Umnutzung der bestehenden Sondergebietsfläche in eine Gewerbefläche (M 23) bringt der Regionalverband erhebliche Bedenken vor. Die Überlegung, das Plangebiet so nah an die Brunnisaach zu ziehen, sollte grundlegend überdacht werden. Die Brunnisaach inkl. die angrenzenden Landflächen der Talaue besitzen eine nicht unerhebliche Bedeutung für ein landesweites bzw. regionales Biotopsystem. Im Minimum ist aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Sicherung und Entwicklung der für Erholung geeigneten Freiräume (z.B. Rad- und Fußwegeverbindungen) ein Korridor von 30 bis 50 Meter freizuhalten, der eine Renaturierung des Gewässers ermöglicht. Wir verweisen auch auf die mit der Stadt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans geführten Gespräche (z.B. Gesprächsprotokoll vom 15.04.2016).

Mit freundlichen Grüßen

Malte Grunow

Schäfer, Matthias

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 17:14
An: Schneider, Torsten
Betreff: WG: Lkr. FN, GVV Markdorf, 3. Änderung des FNP 2025, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

An unserer ersten Einschätzung (siehe angehängte STN vom 27.02.2017) zu den beiden in diesem Verfahren betroffenen Areale hat sich nichts geändert. Wir tragen zu den beiden Gebieten erneut vor:

- M 22 Stadt Markdorf, gemischte Baufläche „Klosteröschle“

Wie auch ein Foto im Steckbrief des Umweltberichtes veranschaulicht, befindet sich das Plangebiet im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Katholische Kirche St. Jodokus, der spätmittelalterlichen Chorturmkirche von Bergheim, die mit ihrer leicht erhöhten Ortsrandlage markant in die Landschaft wirkt. Das denkmalfachliche Anliegen besteht hier darin, dass die Dominanz der Kirchenanlage sowie die Sichtbezüge zur Kirche ungestört bzw. frei bleiben. Unabhängig von der Art der möglichen Konkretisierung im Rahmen eines Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass die gemischte Baufläche jedoch in jedem Fall die Umgebung der Kirche erheblich beeinträchtigen wird. Gegen dieses Baugebiet werden daher erhebliche Bedenken vorgetragen.

- M 23 Stadt Markdorf, Gewerbliche Baufläche „Oberfischbach“

Auch dieses Baugebiet befindet sich noch in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Katholische Kirche von Bergheim. Aufgrund der Lage des Baugebiets jenseits der K 7742 scheint es jedoch möglich zu sein, mit Hilfe entsprechender Festsetzungen zu den Baufenstern, Kubaturen und maximalen Höhen auszuschließen, dass die Dominanz der Kirche durch das Baugebiet erheblich beeinträchtigt wird. Sollten die Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren diesem denkmalfachlichen Ziel widersprechen, ist nicht auszuschließen, dass deswegen erheblichen Bedenken unsrerseits vorgetragen werden müssen. Aus genanntem Grund wird hier im Besonderen um weitere Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist

Von: Thiem, Wolfgang (RPS)
Gesendet: Montag, 27. Februar 2017 14:49
An: 't.schneider@gvv-markdorf.de'
Cc: Schmid, Dr. Beate (RPS); Schmid, Dr. Doris (RPS); Vogt, Richard (RPS); Goerlich, Martina (RPS)
Betreff: Lkr. FN, GVV Markdorf, 3. Änderung des FNP 2025, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Auch wenn bezüglich einzelner Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen sollten, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt, wie hier zutreffend, ganz besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Diese können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) räumliche Wirkungen entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar.

Im Einzelnen:

- M 22 Stadt Markdorf, gemischte Baufläche „Klosteröschle“
Wie auch ein Foto im Steckbrief des Umweltberichtes veranschaulicht, befindet sich das Plangebiet im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Katholische Kirche St. Jodokus, der spätmittelalterlichen Chorturmkirche von Bergheim, die mit ihrer leicht erhöhten Ortsrandlage markant in die Landschaft wirkt. Das denkmalfachliche Anliegen besteht hier darin, dass die Dominanz der Kirchenanlage sowie die Sichtbezüge zur Kirche ungestört bzw. frei bleiben. Unabhängig von der Art der möglichen Konkretisierung im Rahmen eines Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass die gemischte Baufläche jedoch in jedem Fall die Umgebung der Kirche erheblich beeinträchtigen wird. Gegen dieses Baugebiet werden daher erhebliche Bedenken vorgetragen.
- M 23 Stadt Markdorf, Gewerbliche Baufläche „Oberfischbach“
Auch dieses Baugebiet befindet sich noch in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Katholische Kirche von Bergheim. Aufgrund der Lage des Baugebiets jenseits der K 7742 scheint es jedoch möglich zu sein, mit Hilfe entsprechender Festsetzungen zu den Baufenstern, Kubaturen und maximalen Höhen auszuschließen, dass die Dominanz der Kirche durch das Baugebiet erheblich beeinträchtigt wird. Sollten die Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren diesem denkmalfachlichen Ziel widersprechen, ist nicht auszuschließen, dass deswegen erheblichen Bedenken unsererseits vorgetragen werden müssen. Aus genanntem Grund wird hier im Besonderen um weitere Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.
- B 1 Bermatingen, Mischbaufläche Pfaffenhofen
Wie auch ein Foto im Steckbrief des Umweltberichtes veranschaulicht, befindet sich das Plangebiet im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Katholische Kirche St. Georg, der dreischiffige Pseudobasilika von Bermatingen. Als Nukleus des historischen Siedlungskernes Pfaffenhofen und eine der Mutterkirchen des Linzgaues bildet sie mit ihrem wehrhaft ummauerten Friedhof, mit Pfarrhaus, Pfarrscheuer und ehem. Mesnerhaus eine eigene Baugruppe, die auch von der Regionalplanung als regional bedeutsames Kulturdenkmal eingestuft wurde. Auch hier scheint es aber auch aufgrund der Vorbelastungen möglich zu sein, dass man mit Hilfe entsprechender Festsetzungen zu den Baufenstern, Kubaturen und maximalen Höhen auszuschließen, dass die Dominanz der Baugruppe bzw. der Kirche durch das Baugebiet erheblich beeinträchtigt wird. Sollten die Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren diesem denkmalfachlichen Ziel widersprechen, ist nicht auszuschließen, dass deswegen erheblichen Bedenken unsererseits vorgetragen werden müssen. Aus genanntem Grund wird hier im Besonderen um weitere Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.
- O 17 Oberteuringen, Wohnbaufläche „Weinacker“
Das Baugebiet befindet sich in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Katholischen Pfarrkirche St. Martin von Oberteuringen, einem spätgotischen Saalbau mit Chorflankenturm, der 1898 neogotisch erhöht wurde und weit in die Ferne wirkt. Das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das besonders markant von Nordosten bzw. der Rüttlenackerstraße aus betrachtet in Erscheinung tritt, wurde zudem von der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft. Während der südliche Teil des Plangebietes aus den genannten Perspektive betrachtet den Blick zur Kirche vielleicht noch nicht erheblich beeinträchtigt, dürfte diese freizuhaltende Blickbeziehung mit einer Bebauung des nördlichen Teiles des Planabschnittes verloren gehen. Aus diesem Grund werden gegen das Plangebiet erhebliche Bedenken vorgetragen. Eventuell wäre es möglich, die Bedenken gegen den Südteil des Plangebietes zurückzustellen, wenn belegt werden kann, dass es dadurch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Kirche kommt.

2. Archäologische Denkmalpflege:

2.1. Mittelalterarchäologie

In folgenden überplanten Bereichen sind archäologische Bodendenkmale bekannt:

- Markdorf M26: Name Siechenwiese weist auf das nicht lokalisierbare abgegangene Sichenhaus hin (ggf. KD §2 DSchG).

- Bermatingen B1: Plangebiet außerhalb des Prüffallgebiets „historischer Ortskern“, aber in der Nähe der (frühen Kirche); frühmittelalterliche Siedlungsstrukturen im Boden sind nicht auszuschließen (ggf. KD §2 DSchG).
- Deggenhausertal D1: Lage randlich innerhalb des Prüffallgebiets historischer Ortskern (für Baumaßnahmen ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich).
- Oberteuringen O17: Plangebiet außerhalb des Prüffallgebiets „historischer Ortskern“, aber in der Nähe der (frühen Kirche); frühmittelalterliche Siedlungsstrukturen im Boden sind nicht auszuschließen (ggf. KD §2 DSchG).

Für folgendem überplanten Bereich bestehen Bedenken:

- Oberteuringen O3: Lage innerhalb der mittelalterlichen Wüstung Hittisweiler (KD gemäß §2 DSchG), die durch Fortführung der Bebauung noch weiter zerstört würde (s. Anlagen). Aus denkmalfachlichen Gründen ist dies nicht genehmigungsfähig.

2.2. Vor- und Frühgeschichte/Feuchtboden:

Aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine ur- und frühgeschichtlichen archäologischen Bodenfunde bekannt, jedoch auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst des Geländes (fruchtbare Ackerböden, Wasser) mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden.

In Analogie zum seit Jahrzehnten deutlich besser erforschten benachbarten Kreis Konstanz, der dem Bodenseekreis entsprechende Umweltbedingungen aufweist, ist im überplanten Bereich mit bisher unbekanntem archäologischen Fundstellen zu rechnen. Den Vorhabenträgern wird daher empfohlen, im Falle einer konkretisierten Planung zur Erhöhung der Planungssicherheit in den betreffenden Bereich Baggerschürfe unter Aufsicht des LAD durchzuführen, um das Gelände archäologisch zu prospektieren. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich.

Die Planungen M 22, M23, B13 und O 8 betreffen Flächen in der Aue der Brunnisach, der Hinteren Aach sowie der Rotach. Hier sind verlandete Flussschlingen mit guten Erhaltungsbedingungen für organische Funde zu erwarten. Auch stellen solche Bereiche ein wertvolles Archiv zur Umweltgeschichte dar, an einer Dokumentation entsprechender Bodenaufschlüsse besteht ein hohes wissenschaftliches Interesse .

Die Kosten für die Prospektionsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Werden bei Prospektionsmaßnahmen bzw. beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienststz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit dem LAD abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen.

Ansprechpartner: Dr. Richard Vogt, E-Mail: richard.vogt@rps.bwl.de .

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind auch während des gesamten weiteren Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und Humusschichten, Hölzer etc.) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122 bzw. -114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Sinngemäß gelten die oben getroffenen Feststellungen auch für alle in Zusammenhang mit den Planungen vorgesehen etwaigen Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben sofern dafür Bodeneingriffe einschließlich des Oberbodenabtrags notwendig werden.

Ansprechpartner sind:

Herr Wolfgang Thiem (Städtebauliche Denkmalpflege): Tel. 07071/757-2473; FAX 07071/757-2431, mailto: wolfgang.thiem@rps.bwl.de;

Dr. Beate Schmid (Archäologie des Mittelalters) Tel.: 07071/ 757-2449; mail: beate.schmid@rps.bwl.de

Dr. Richard Vogt (vor-und frühgeschichtliche Archäologie) Tel.: 07735/93777-122 bzw. -114; mail: richard.vogt@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Städtebauliche Denkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.2 - Denkmalkunde
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Schlossweg 10
88677 Markdorf

Freiburg i. Br., 16.04.18
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Valentina Marker
Aktenzeichen: 2511 // 18-03092

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf, Gemeinde Markdorf, Bodenseekreis (TK 25: 8222 Markdorf)

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben Az.: -Schn- vom 27.03.2018

Anhörungsfrist 04.05.2018

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.02.2017 (Az. 2511//17-00220) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Im Original gezeichnet

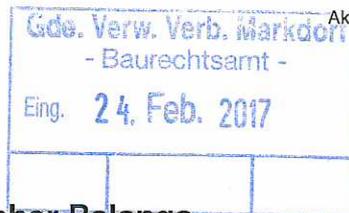
Valentina Marker

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Baurechtsamt
Schlossweg 10
88677 Markdorf

Freiburg i. Br., 17.02.17
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 17-00220



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf (Stadt Markdorf und Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal und Oberteuringen), Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost, 8222 Markdorf)

Ihr Schreiben Az. Schn vom 10.01.2017

Anhörungsfrist 03.03.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Ucs 17.02.17

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



IHK Bodensee-Oberschwaben · Postfach 40 64 · 88219 Weingarten / (Wf)

GW Markdorf
Baurechtsamt
Torsten Schneider
Schlossweg 10
88677 Markdorf

Bettina Wolf
Konjunktur, Arbeitsmarkt,
Bauleitplanung

Telefon
0751 409-119
Telefax
0751 409-55119
E-Mail
wolf@weingarten.ihk.de

04.05.2018

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Planungen im Rahmen 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GW Markdorf gehen erneut in die Anhörung. Nach der ersten Anhörung sind im jetzigen Verfahren nur noch die zwei Flächen M 22 und M 23 enthalten.

Entsprechend unserer Stellungnahme vom 10.03.2017 begrüßen wir es, dass die beiden Gebiete – neben dem Gewerbegebiet Riedwiesen IV die einzigen verbleibenden Gewerbeflächen in Markdorf – mit dieser Anhörung im Verfahren vorgezogen werden.

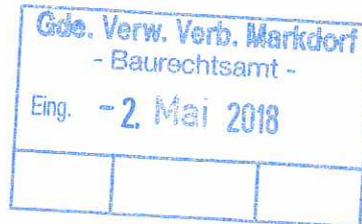
Wir bedauern es, dass Markdorf keine weitere Gewerbefläche ausweist und demnach auch im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans für die Region Bodensee-Oberschwaben keine weitere Gewerbefläche für Markdorf angedacht ist. Damit sind ja nicht nur in Markdorf selbst, sondern auch im gesamten Bodenseekreis die prognostizierten Gewerbeflächenbedarfe unterdeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Volksw. Bettina Wolf

Stadt Friedrichshafen · Postfach 2440 · 88014 Friedrichshafen

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf
Baurechtsamt
Schlossweg 10
88677 Markdorf



Stadtverwaltung

Dezernat IV

Erster Bürgermeister

Technisches Rathaus

Charlottenstraße 12

88045 Friedrichshafen

Telefon 07541 203-4611

Telefax 07541 203-84611

Ansprechpartner: Herr Winkel

hj.winkel@friedrichshafen.de

www.friedrichshafen.de

Unser Zeichen: PL-Win

Datum: 25.04.2018

3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Markdorf; Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auslegung als Nachbargemeinde gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf eine (erneute) Stellungnahme zu den geplanten Flächen M 22 und M 23 wird von
Seiten der Stadt Friedrichshafen verzichtet.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren zu den 12 zurückgestellten Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Stefan Köhler
Erster Bürgermeister





FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

*Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Kreisverband Bodenseekreis*

BUND • Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1 • 88677 Markdorf

Tel. 07544 5162
Email: bund.markdorf@t-online.de

Baurechtsamt des
Gemeindeverwaltungsverbandes
z.Hd. Herrn T. Schneider
Schlossweg 10

02.05.2018

88677 Markdorf

Betreff: 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Markdorf - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des
BUND-Landesverbandes,
Marienstraße 28, 70178 Stuttgart.

Wir beziehen uns auf die Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.03.2018 zu o.g.
Planung. Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt
Stellung.

Stellungnahme

Zu Fläche M23 – Oberfischbach

Aus unserer Sicht ist die Bebauung von Fläche M23 sehr problematisch
(Begründung siehe Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.02.2017).

BUND
Geschäftsstelle Markdorf
Mittlere Auen 8/1
88677 Markdorf

Telefon: 0 75 44 / 51 62
Telefax: 0 75 44 / 7 26 35
eMail: bund.markdorf@bund.net
<http://www.bund.net/markdorf>

Bankverbindung:
Volksbank Markdorf
BLZ 690 618 00
Konto-Nr. 60 401 004

Anerkannter
Naturschutzverband
nach §29 Bundes-
naturschutzgesetz

Die nun vorgesehene Bebauung mit Gewerbe darf sich nicht einschränkend auf die Entwicklungsmöglichkeit der Brunnisach auswirken. Daher muss eine ausreichend bemessene Fläche zwischen Gewerbefläche und Brunnisachbett für deren Entwicklung gesichert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Westseite des Gewässers ein Gewässerrandstreifen vollständig fehlt.

Wir regen daher die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens schon im Flächennutzungsplan von mindestens 20 m auf der Ostseite der Brunnisach im Bereich der vorgesehenen Bebauung an.

Ein solch breiter Streifen ist erforderlich für die Ausbildung einer Bachaue und die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers, wie z.B. flachere Uferböschungen, ebenso wie die Realisierung der gesetzlich geforderten beidseitigen Gewässerrandstreifen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Heinrich Bühler". The script is cursive and somewhat informal.

Heinrich Bühler
Mitglied im Vorstand des BUND-Ortsverbandes Markdorf



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Gemeindeverwaltungsverband
Markdorf
Baurechtsamt
Schlossweg 10
88677 Markdorf



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504-4589
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4589
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen
45-60-00 / K-V-145-18

Bearbeiter/-in
Herr Golinski

Bonn,
28. März 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: 3. Änderung des FNP 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 27.03.2018 - Ihr Zeichen:
ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Golinski



Gemeindeverwaltungsverband
Markdorf
Schlossweg 10
88677 Markdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az.: Schn, 27.03.2018,
Hr. Schneider

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-20, 5593-5
Nr. 21557

☎ (0 30)
2 24 80-442
oder 2 24 80-0

Berlin
10.04.2018

Flächennutzungsplan ohne Prüfung 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf, Landkreis Bodenseekreis

Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

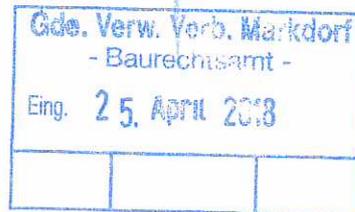
Petra Fischer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Netze BW GmbH · Postfach 140 · 78502 Tuttingen

GW Markdorf
Baurechtsamt
Schlossweg 10
88677 Markdorf



Name Raphael Röder
Bereich Netzplanung
Telefon +49 7461 709-472
Telefax +49 7461 709-519
E-Mail r.roeder@netze-bw.de
Ihr Zeichen -Schn-
Ihr Schreiben 27. März 2018

Datum 23. April 2018/Franks
Seite 1/1

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 20125 des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für die Information zur Änderung der FNP-Fortschreibung.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände. Hinweise bezüglich des vorhandenen Stromnetzes wurden im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanverfahren eingebracht.

Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Raphael Röder

Netze BW GmbH

Eltastraße 1 - 5 · 78532 Tuttingen · Postfach 140 · 78502 Tuttingen · Telefon +49 7461 709-0 · Telefax +49 7461 709-298

www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

Schäfer, Matthias

Von: Fauß, Ulrich (RPS) <Ulrich.Fauss@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 15:33
An: Schneider, Torsten
Betreff: 3. Änderung Fortschreibung FNP 2025

Sehr geehrter Herr Schneider,

urlaubsbedingt konnte ich Ihnen keine Stellungnahme zur Anhörung betr. obiger 3. Änderungs-Fortschreibung übersenden.

Ich möchte Sie jedoch bitten, uns im Rahmen der BP-Verfahren zu den Gebieten M 22 und M 23 wegen der Nachbarschaft zum Segelfluggelände Markdorf weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Fauß

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit

Postanschrift:
Industriestr. 5
70565 Stuttgart
Ulrich.Fauss@rps.bwl.de
Telefon: +49 (0) 7071 757-3605

Dienstsitz:
Konrad-Adenauer-Straße 30
72072 Tübingen

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++